

**2024/271 7.03.02.01 Abwasserreinigungsanlage
Ausbau ARA Flos, Entsorgung von Altlasten, Bewilligung Zusatzkredit als gebundene Ausgabe**

Beschluss Stadtrat

1. Für die Entsorgung der Altlasten im nördlichen Bereich des ARA-Grundstücks wird nachträglich ein Zusatzkredit von 1'030'000 Franken (inkl. 8,1 % MWST) als gebundene Ausgabe bewilligt.
2. Die aktualisierte Gliederung des Gesamtkredits wird genehmigt und als Grundlage für die Kreditabrechnung festgelegt. Der Gesamtkredit beträgt neu 31'940'000 Franken inkl. 8,1 % MWST ($\pm 10\%$). Der Kredit unterliegt der Teuerung mit Preisbasis Januar 2019.
3. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:

Konto INV00028-6572.5030.00	31'940'000 Franken
(Ausbau ARA)	
4. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
5. Der Beschluss über die gebundenen Ausgaben ist amtlich zu publizieren.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
7. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Baukommission Ausbau ARA Flos
 - Fernwärme Wetzikon AG
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung und Umwelt
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. September 2017 überwies der Stadtrat dem Parlament den Kreditantrag für den Ausbau der ARA Flos. Dieser ursprüngliche Kredit über 28,9 Mio. Franken wurde von den Stimmbürgern am 10. Juni 2018 mit grosser Mehrheit genehmigt.

Aufgrund eines Hinweises des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und Einwendungen aus der Nachbarschaft beantragte der Stadtrat am 6. Oktober 2021 dem Parlament eine Erhöhung des Kredits um 2,01 Mio. auf Total 30,91 Mio. Franken, um zusätzliche Massnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen umsetzen zu können. Das Parlament genehmigte den Zusatzkredit anlässlich der Sitzung vom 13. Dezember 2021.

Der Baustart für die erste Etappe erfolgte im August 2022 mit dem Rückbau des ehemaligen Werkhofgebäudes. Der Rohbau dieser Etappe konnte im August 2024 abgeschlossen werden und derzeit läuft der Einbau der Ausrüstung sowie der neuen Zuleitungskanäle. Die Inbetriebnahme dieses neuen Anlagenteils, welche mechanischen Reinigung, Sand- und Fettfang sowie Vorklärbecken umfasst, ist für den Oktober 2025 geplant.

Parallel zu den Arbeiten an der ersten Etappe starteten im August 2023 die Arbeiten für die Erweiterung der Filtration. Gleichzeitig mit der Filtration wird auch die Energiezentrale der Fernwärme Wetzikon AG erstellt. Im Zuge der Aushubarbeiten für die gemeinsame Baugrube stiess man auf belastetes Bodenmaterial, welches sowohl die Mengen als auch den Belastungsgrad der aufgrund von vorhergehenden Sondagen getätigten Abschätzungen erheblich überstieg.

Die Belastung des Bodens war dahingehend speziell, da unter anderem auch eine grosse Verbreitung sogenannter PFAS (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) festgestellt wurde. Bei diesen Stoffen handelt sich um eine Gruppe von mehreren tausend synthetischen Industriechemikalien. Etwa seit Beginn der 1970er-Jahre erfolgte ein umfangreicher Einsatz der Chemikalien im industriellen Massstab. Die Problematik allgemein und insbesondere die PFAS-Vorkommen im Bereich Altlasten ist erst seit wenigen Jahren bekannt, weshalb deren Behandlung resp. Entsorgung immer noch mit sehr vielen Fragen und Unklarheiten verbunden ist.

Mögliche Herkunft der Altlasten und rechtliche Einordnung

Die Zusammensetzung der gefundenen Stoffe lässt darauf schliessen, dass es sich zumindest bei einem Teil der Verschmutzungen um deponierten Brandschutt handelt. Neben diesem Brandschutt befanden sich aber auch noch andere Materialien im Boden, was zum Schluss führt, dass es sich um einen früheren Deponiestandort handeln dürfte. Gemäss alten Luftbildaufnahmen befand sich im Bereich der heutigen Baugrube bis ca. 1928 ein Weiher, welcher wohl im Zusammenhang mit den Wasserkraftanlagen für die Spinnereien im Aathal erstellt wurde. Der Weiher wurde später aufgehoben und es ist sehr wahrscheinlich, dass für die Auffüllung Schutt bzw. verschmutztem Bodenmaterial verwendet wurde. Ob es sich um eine offizielle, also genehmigte Deponie gehandelt hatte, lässt sich heute leider nicht mehr überprüfen.

Der betroffene Grundstücksteil ging 1983 im Rahmen eines Landabtauschs von der Spinnerei Streiff AG an die Politische Gemeinde Wetzikon über. Das Land wurde von der Gemeinde im Hinblick auf den damaligen Ausbausritt der ARA Flos erworben. Da die entsprechenden Gesetze erst seit 1985 (Umweltschutzgesetz) resp. 1998 (Altlastenverordnung) in Kraft sind, ist davon auszugehen, dass der vorherige Eigentümer für das Vorhandensein von Altlasten nicht haftbar gemacht werden kann. Zudem verjähren nach Art. 219 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR) Mängelrechte fünf Jahren nach dem Erwerb von Eigentum.

Da der fragliche Bereich im Kataster der belasteten Standorte (KbS) nicht erfasst ist, ist er grundsätzlich weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Ist ein belasteter Standort weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig und fallen bei einem Bauvorhaben schadstoffbelastete Bauabfälle an (so ge-

nannte Bauherrenaltlast), hat gemäss Art. 32 Abs. 1 USG der Abfallinhaber (in der Regel der Bauherr) sämtliche Entsorgungskosten der Bauabfälle zu tragen. Nach geltendem Recht sind solche Kosten nicht durch die Behörde (kant. Baudirektion) verteilbar; eine Kostenverteilungsverfügung, d.h. eine Verteilung auf die Verursacher der Verschmutzungen, kann deshalb nicht verlangt werden.

Kostenfolge

Aufgrund der entdeckten Altlasten wurde ein Vorgehen zur bestmöglichen Triagierung des belasteten Materials sowie ein Konzept für dessen Entsorgung ausgearbeitet. Durch die Einteilung der Baugrubenfläche in Sektoren und die Beprobung der einzelnen Bereiche resp. Schichten wurden die Arbeiten erheblich verzögert. Zwischen Probeentnahme und dem Vorliegen der Ergebnisse aus dem Labor verstrich meistens eine Woche und während dieser Zeit konnte nicht weitergearbeitet werden. Neben den eigentlichen Entsorgungskosten fielen daher auch Folgekosten für das kleinräumige Arbeiten und für Arbeitsunterbrüche an. Zusätzlich kommen die umfangreichen Begleitungs-, Untersuchungs- und Laborkosten dazu.



Abbildung 1: Triagiertes Aushubmaterial wartet vor der Abfuhr auf die Resultate aus dem Labor

Die Zusatzkosten infolge Altlasten stellen sich wie folgt zusammen ($\pm 10\%$):

	Bezeichnung	Betrag
I	Honorare und Laborkosten (chem. Analysen)	55'000.00
II	Triage, Abfuhr und Entsorgung Altlasten (Filtration)	900'000.00
	<i>Zwischentotal</i>	<i>955'000.00</i>
	MWST 8.1% (gerundet)	77'300.00
	Total (inkl. MWST)	1'032'300.00

Aufgrund der mit dem Projektfortschritt stetig detaillierter aufgestellten Kostenaufstellung für die laufende Kostenüberwachung wurden die einzelnen Positionen nochmals neu gegliedert und nicht mehr nach Bauteilen, sondern nach Arbeitsgattung resp. den einzelnen Aufträgen sortiert. Die Tabelle Kostenübersicht in der Aktenbeilage stellt den Vergleich zwischen dem ursprünglichen Kostenvoranschlag und der aktuellen Kostengliederung dar. Zur Vereinfachung werden nur die Summen der jeweiligen Arbeitsgattungen und nicht jeder einzelne Auftrag gezeigt. Für die Kreditabrechnung nach Abschluss des Projekts wird folglich auf die aktualisierte Kostenaufstellung und nicht auf diejenige aus der Urnenweisung Bezug genommen.

Folgekosten

Es fallen folgende Kapitalfolgekosten an (§ 30 Gemeindeverordnung [VGG]):

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (ANR01223):			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Übrige Tiefbauten	30 Jahre	31'940'000.00	1'064'666.65
Verzinsung Buchwert:			
Zinsaufwand (1,75 % = aktueller Referenzzinssatz)		31'940'000.00	558'950.00
Kapitalfolgekosten zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Abwasserbeseitigung (im ersten Betriebsjahr)			1'623'616.65

Gebundenheit der Ausgabe (Zusatzkredit Altlasten)

Allgemeines

Ausgaben gelten gemäss § 103 Gemeindegesetz (GG) als gebunden, wenn die Stadt durch einen Rechtsatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Die Grundlage für den vorliegenden Zusatzkredit bildet der an der Urne am 10. Juni 2018 bewilligte Kredit für den Ausbau der ARA Flos.

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Stadtrats bzw. der eigenständigen Kommissionen und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus (§ 105 GG).

Sachlicher Ermessensspielraum

In sachlicher Hinsicht besteht kein Ermessensspielraum, da der Umgang mit Altlasten durch das übergeordnete Recht auf Bundesebene im Umweltschutzgesetz (USG) sowie der Altlasten-Verordnung (AltIV) geregelt ist.

Örtlicher Ermessensspielraum

Da die Altlasten im Bereich der Baugrube für die Erweiterung der Filtration gefunden wurden und kein alternativer Standort für das Bauwerk zur Verfügung steht, besteht kein örtlicher Ermessensspielraum.

Zeitlicher Ermessensspielraum

Bei der Sanierung der Altlasten besteht kein zeitlicher Ermessensspielraum. Das belastete Bodenmaterial wurde im Zuge der Aushubarbeiten entdeckt und musste umgehend entfernt und entsorgt werden.

Gebundenheitserklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären. Die Kompetenz zur Bewilligung der gebundenen Ausgabe liegt gemäss Art. 23 der Gemeindeordnung beim Stadtrat.

Erwägungen

Der Stadtrat anerkennt die Notwendigkeit, dass die während dem Bau, trotz entsprechenden Vorabklärung, unerwartet angetroffenen Verschmutzungen des Baugrunds umgehend gemäss den einschlägigen Vorschriften repariert und entsorgt werden mussten. Folglich genehmigt er nachträglich einen entsprechenden Zusatzkredit in der Höhe von 1'030'000 Franken als gebundene Ausgabe.

Zudem begrüsst er es, dass die Baukommission für das Ausbauprojekt der ARA ein laufend aktualisiertes Kostencontrolling führt und er genehmigt die aufgrund dessen aktualisierte Kostengliederung als Grundlage für die dem Parlament nach Projektabschluss zur Genehmigung vorzulegende Kreditabrechnung.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin